

"Hinweise zur Nutzung der Ausnahmeregelung nach § 1, Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG

Das Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (BKrFQG) gilt zum Zwecke der Verbesserung insbesondere der Sicherheit im Straßenverkehr durch die Vermittlung besonderer tätigkeitsbezogener Fertigkeiten und Kenntnisse und findet Anwendung auf Fahrer, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen durchführen, für die eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D oder DE erforderlich ist.

Abweichend von Absatz 1 gilt dieses Gesetz nicht für Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.

Das Mitführen bestimmter Nachweise ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Allerdings kann die nachfolgende Eigenerklärung in Verbindung mit einer Kopie des Arbeitsvertrages oder auch ein schriftlicher Nachweis des Arbeitgebers, aus dem die arbeitsvertragliche Hauptleistung erkennbar ist (z.B. Arbeitsauftrag) als Nachweis dienlich sein und zur Beschleunigung von Kontrollen beitragen. Die nachfolgende Eigenerklärung stellt kein amtliches Dokument dar. Die Beweislast zur rechtmäßigen Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach § 1, Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG obliegt alleine dem Fahrer und seinem Arbeitgeber. Bei unrechtmäßiger Inanspruchnahme von Ausnahmeregelungen gemäß § 1, Abs. 2 BKrFQG sieht der Gesetzgeber gemäß § 9 BKrFQG Bußgelder in Höhe von bis zu 5.000,-€ für den Fahrer und bis zu 20.000,-€ für den Unternehmer vor."

Eigenerklärung

zur Ausnahme nach § 1, Abs. 2 Nr. 5 Berufskraftfahrer-
Qualifikationsgesetz („Land-, Forstwirtschaft, Fischzucht“)

Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens: _____

Straße: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Angaben zum Fahrer

Name, Vorname des Fahrers: _____

Geburtsdatum des Fahrers: _____

Der Fahrer ist beschäftigt als: _____

- Das Führen des Fahrzeugs stellt nicht die Haupttätigkeit des Fahrers dar.
 - Das Führen des Fahrzeugs fällt unter die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG – begründet auf § 2 Abs. 1 Nr. 6 GüKG
 - Das Führen des Fahrzeugs fällt unter die Ausnahme nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG – begründet auf § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG
 - Der Fahrzeugführer wurde über die Anwendung der Ausnahmen vom Betriebsinhaber / Disponenten unterwiesen.
-

Fahrzeugführer
Unterschrift:

Betriebsinhaber / Disponent
Unterschrift:

Ort, Datum

Firmenstempel

Auszug aus dem Fragen-Antwortkatalog des Bundesamtes für Güterverkehr

(Stand: 10.02.2011)

Sind Fahrer, die in der Land- und Forstwirtschaft oder Fischzucht eingesetzt werden, vom BKrFQG befreit?

Fahrer, die in der Land- und Forstwirtschaft oder Fischzucht eingesetzt werden, sind vom BKrFQG befreit, wenn sie Beförderungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Nr. 7 GüKG durchführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 GüKG befreit die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen durch landwirtschaftliche Unternehmen. § 2 Abs. 1 Nr. 7 GüKG befreit die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen von der Erlaubnispflicht nach dem GüKG. Außerdem muss die Beförderung für eigene Zwecke oder für andere Betriebe dieser Art im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder eines Maschinenrings erfolgen).

Die Befreiung für in der Land- und Forstwirtschaft oder Fischzucht tätige Fahrer ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG (siehe auch Gesetzesbegründung in der Bundesratsdrucksache 259/06 vom 07.04.2006 Seite 18). Die Ausnahme ist daher nur anwendbar, soweit es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung des Fahrers handelt.

Auszug aus dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

(Stand: 31.07.2010)

§ 2 Ausnahmen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

...

6. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890) in der jeweils geltenden Fassung,
7. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen
 - a)
für eigene Zwecke,
 - b)
für andere Betriebe dieser Art
 - aa)
im Rahmen der Nachbarschaftshilfe oder
 - bb)
im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung innerhalb eines Umkreises von 75 Kilometern in der Luftlinie um den Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, ...